

Der OBERBÜRGERMEISTER

Datum

14.03.2020

Allgemeinverfügung zum Schutz besonders vulnerabler Personen in Einrichtungen

Die Stadt Kirchheim unter Teck erlässt gemäß §§ 16 Abs. 1 und 6 sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und §§ 49 ff. des Polizeigesetzes (PolG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgende Einrichtungen dürfen ab sofort nicht mehr betreten werden:
 - a. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1, Nr. 3 bis 5 und Nr. 7 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer in § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 IfSG genannten Einrichtungen vergleichbar sind) sowie
 - b. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG).
2. Ausnahmen können für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig ist, im Einzelfall unter Auflagen vom örtlichen medizinischen Fachpersonal zugelassen werden.
3. Von dieser Regelung nicht erfasst ist das Personal in den unter a. und b. genannten Einrichtungen. Zur Aufrechterhaltung des Pflegebetriebs kann diese Personengruppe nach Abwägung und Risikobewertung die berufliche Tätigkeit in den oben genannten Einrichtungen unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen.
4. Medizinische Notfälle unterliegen nicht der Regelung dieser Allgemeinverfügung.
5. Für Verstöße gegen die unter Ziffer 1 getroffenen Regelungen wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

6. Den Weisungen der Polizei, des Gesundheitsamtes und der vor Ort eingesetzten Kräfte ist umgehend Folge zu leisten.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann bei der Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Ordnung und Verkehr, Kornstr. 4, 73230 Kirchheim unter Teck, Zimmer 16 nach Terminabsprache eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Kirchheim unter Teck mit Sitz in Kirchheim unter Teck erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Verstoß gegen die o.g. Verfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Kirchheim unter Teck, 16.03.2020

Dr. Pascal Bader
Oberbürgermeister